

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien



Eisenstadt, 30. Mai 2012

Ihr Zeichen: 14.160/0013-III/2/2012

Stellungnahme zum Entwurf für ein
Bundesgesetz über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses durch Jugendliche und Erwachsene

Das Vorhaben, einen „altersgerechten Zugang zu weiterer Bildung“ zu ermöglichen, ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings möchten wir zu einigen für uns noch offenen Fragen Stellung nehmen.

1. Der Entwurf sieht vor, dass eine Reihe von Berechtigungen erworben werden können, die allerdings mit der 8. Schulstufe „gedeckelt“ sind. Einige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. im Pflegebereich) setzen jedoch den Abschluss der 9. Schulstufe voraus. Die Pflichtschulabschluss-Prüfung sollte diese Wege der Höherqualifizierung nicht versperren und auch zum Besuch solcher Ausbildungen berechtigen.
2. Mit der Pflichtschulabschluss-Prüfung ist die Grundlage für die Aufnahme in BMS gelegt, für den Übertritt in das höhere Schulwesen ist eine Aufnahmeprüfung vorgesehen. Hier stellt sich die Frage, wieweit die Pflichtschulabschluss-Prüfung dadurch nicht zu einem „Abschluss zweiter Klasse“ werden kann.
3. An den Lehrplänen für den neuen Pflichtschulabschluss wird bereits gearbeitet, unserer Meinung nach beinhalten diese entsprechende „vertiefende Elemente“, sodass ein Übertritt in höhere Schulen möglich sein soll. Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre zu überlegen, wieweit über zusätzliche vertiefende Module ein Weg in die höhere Bildung ohne Aufnahmeprüfung ermöglicht werden kann.
4. § 2 regelt die Zulassungsvoraussetzung, die Entscheidung über die Zulassung trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Hier halten wir es für sehr wichtig, klare Richtlinien zu formulieren, die sowohl den Weg zur Pflichtschulabschluss-Prüfung transparent als auch die Entscheidung nachvollziehbar machen.

Bei den Angaben über die zuletzt besuchte Schule wird insbesondere zu berücksichtigen sein, dass Personen zur Pflichtschulabschluss-Prüfung antreten, die das österreichische Bildungssystem nur teilweise oder nicht durchlaufen haben, MigrantInnen, AsylwerberInnen, sind sie von der Zulassung ausgeschlossen? Können womöglich Personen, die den Abschluss der Allgemeinen Sonderschule erhalten haben, von vornherein ausgeschlossen werden?

5. Ein Wechsel der Prüfungskommission ist nach § 2 (6) nicht möglich. In Zeiten zunehmender freiwilliger und erzwungener Mobilität sollte ein solcher Wechsel jedoch möglich sein, der durch entsprechende transparente Entscheidungsverfahren erleichtert werden sollte.
6. Die Prüfungsgebiete der Pflichtschulabschluss-Prüfung können über schriftliche Klausuren und/oder mündliche Prüfungen absolviert werden. Im Sinne eines erwachsenengerechten Abschlusses regen wir an, alternativ zu schriftlichen Klausuren auch Portfolios und Projektarbeiten einzubeziehen.
7. Die Volkshochschulen sind eine allgemeinbildende Erwachsenenbildungs-einrichtung und legen Wert auf umfassende Bildung. Daher ist uns die Einschränkung auf zwei Wahlfächer nicht ganz einsichtig, weil es beim Pflichtschulabschluss um eine grundlegende Allgemeinbildung geht.
8. Für einwohnerschwächere Regionen sind didaktische Formate und Finanzierungsformen zu überlegen, die auch für kleinere Gruppen die Auswahl an Wahlfächern ermöglichen.
9. Das Pflichtschulabschluss-Zeugnis soll die Zugänge zum Arbeitsmarkt erleichtern. Aus der Praxis wissen wir, dass hier insbesondere der „Hauptschulabschluss“ zählt. Bei der Bezeichnung der Pflichtschulabschluss-Prüfung sind daher Formulierungen zu wählen, die eine größtmögliche Akzeptanz bei Arbeitgebern und Personalisten und eine optimale allgemeine Verständlichkeit herstellen.
10. § 8 (2) beschreibt die Qualifikationen der Lehrkräfte, die in den anerkannten Lehrgängen unterrichten dürfen. Im Programmplanungsdokument zur Initiative Erwachsenenbildung wird u.a. von Personen mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung in pädagogischen Tätigkeitsfeldern und WBA-Zertifikat (Weiterbildungsakademie) gesprochen. Nachdem die Pflichtschulabschluss-Prüfung in die Initiative Erwachsenenbildung integriert werden soll, soll die Qualifikation aus dem Programmplanungsdokument in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang ist ein Hinweis auf die Lernbegleitung und Beratung angebracht, die gerade bei Bildungsmaßnahmen wie dem Hauptschulabschluss im Zweiten Bildungsweg von besonderer Bedeutung ist. Wir halten es daher für sinnvoll, darauf auch im vorliegenden Entwurf in geeigneter Form hinzuweisen.

11. Für die Prüfungen in anerkannten Lehrgängen ist in § 9 (1) vorgesehen, dass spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Prüfungstermin der zuständigen Schulbehörde gleichzeitig mit dem Vorschlag der Prüferin/des Prüfers die Aufgabenstellungen für die schriftlichen Klausurarbeiten zu übermitteln sind. Für den Fall, dass einzelne Module in Blockform angeboten werden, wäre eine kürzere Frist nützlich.
12. § 7. (2) Wie erfolgt die Anerkennung bzw. der Entfall von Teilprüfungen? Wie sieht das Pflichtschulabschluss-Zeugnis von TeilnehmerInnen aus, die nur eine Teilprüfung machen mussten? Bisher wurden die positiven Noten eines bestehenden Zeugnisses übertragen.
13. Durch wen wird die Prüfungstätigkeit § 11 abgegolten? Bis jetzt wurden diese Kosten der Externistenprüfung im Rahmen des öffentlichen Auftrages des Pflichtschulwesens von der Schulbehörde getragen. Wird das auch weiterhin der Fall sein?

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und Vorschläge in dem Entwurf für ein Bundesgesetz über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses durch Jugendliche und Erwachsene.

Dr. Christine Teuschler

Dr. Elisabeth Deinhofer

Burgenländische Volkshochschulen